

# 1. Allgemeines

## 1.1 Definition

Jeder Unternehmer ist per Gesetz verpflichtet, seinen im Kalenderjahr erwirtschafteten Gewinn oder Verlust zu ermitteln. Dafür bestehen mehrere Möglichkeiten, die in ihrer Art und in ihrem Umfang von bestimmten Umsatzgrenzen abhängen. Man spricht in diesem Zusammenhang von **Einnahmen-Ausgaben-Rechnung** (EAR) einerseits und doppelter Buchhaltung andererseits.

In der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung stellen Sie alle Ihre Einnahmen Ihren Ausgaben gegenüber und ermitteln mittels Addition und Subtraktion Ihr Endergebnis des Kalenderjahres. Dieser Gewinn oder Verlust ist in der Einkommensteuererklärung anzugeben und – gemeinsam mit Ihren sonstigen Einnahmen aus anderen Einkunftsquellen – zu versteuern.

Die Führung der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung hört sich einfach an, hat aber in der Praxis Ihre Tücken. Die erste Frage, die sich in der Regel stellt, ist:

Welche Einnahmen und Ausgaben müssen in der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung erfasst werden und welche Zahlungsflüsse sind dafür irrelevant? Vereinfacht gesagt gilt:

Unter **Betriebseinnahmen** sind alle Geldzuflüsse oder Geldvorteile zu verstehen, die im Rahmen Ihrer unternehmerischen Tätigkeit anfallen. Diese Einnahmen müssen nicht aus dem klassischen Unternehmensgegenstand (Warenlieferung oder Dienstleistung) stammen, sondern können auch sein:

- › Anlagenverkäufe
- › Schadenersatzzahlungen
- › Versicherungsentschädigungen

## 1.1 Definition

- » Geringfügige Geld- und Sachzuwendungen von Kunden und Lieferanten
  - » Provisionen
  - » Abfindungen von Investitionen bei Geschäftsräumlichkeiten
  - » Zinsen oder Wertpapiererträge von Kapitalvermögen des Unternehmens
- etc.

Unter **Betriebsausgaben** versteht § 4 Abs. 4 EStG alle Aufwendungen, die unmittelbar durch Ihr Unternehmen – freiwillig oder unfreiwillig – entstanden sind. Eine Einschränkung besteht hinsichtlich steuerlicher Abzugsverbote und vorhandener Privatanteile. Wir werden später darauf zurückkommen.

Beispiele für Betriebsausgaben sind:

- » Büromaterial
  - » Mietaufwendungen
  - » Kfz-Kosten
  - » Fortbildung
  - » Fachliteratur
  - » Mitgliedsbeiträge
  - » Telefon und Internet
  - » Abschreibungen von Anlagevermögen
  - » Handelswareneinkäufe
  - » Reisekosten
  - » Messe- und Tagungskosten
  - » Sozialversicherungsbeiträge
  - » Werbung und damit verbundene Bewirtung
  - » Schadensersatzzahlungen, Produkthaftung
  - » Rechtsanwalts- und Gerichtskosten
  - » Arbeitskleidung bei Erfordernissen einer Uniform oder Schutzkleidung
- etc.

## 1.2 Belege

Alle Betriebseinnahmen und -ausgaben müssen durch sog. **Belege** nachgewiesen werden. Darunter versteht man jede Art von Dokumentation des Zahlungsflusses in und aus Ihrem Unternehmen.

Als Belege dienen daher: Ausgangsrechnungen an Ihre Kunden, Eingangsrechnungen von Ihren Lieferanten, Bankauszüge, Kassabelege, Mitgliedsbeitragsvorschreibungen von Organisationen, Sozialversicherungsbeitragsforderungen u.v.m.

Das Finanzamt kann jederzeit Einsicht in diese Belege verlangen. Sie dienen als Nachweis für die Echtheit und letztlich auch für die Absetzbarkeit Ihrer Betriebsausgaben. Die Behörde hat außerdem das Recht, Name und Adresse Ihrer Zahlungsempfänger zu verlangen.

Ausgaben, die naturgemäß ohne Beleg erfolgen (z.B. Trinkgeld), sind durch die Erstellung eines sog. **Eigenbeleges** zu dokumentieren. Dieser bedarf keiner bestimmten Form, sondern lediglich eines bestimmten Inhaltes. Führen Sie auf diesem Ersatzbeleg Datum des Zahlungsflusses, Empfänger, Grund und Höhe der Ausgabe an.

## 1.3 Berechtigte Unternehmen

Eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung dürfen per Gesetz nur folgende Unternehmen führen:

- Unternehmer mit Einkünften aus gewerblicher Tätigkeit bis zu einem Umsatz von € 700.000,-
- Jeder Unternehmer mit Einkünften aus selbständiger Arbeit (unabhängig von Umsatz)
- Land- und Forstwirte können bis zu einem Umsatz von € 550.000,- jährlich (neu seit 1.1.2015) oder einem Einheitswert von € 150.000,-.

### ACHTUNG!

Falls Sie dieser Aufforderung nicht Folge leisten, ist mit einer Streichung der Betriebsausgaben durch die Behörde zu rechnen.

### ACHTUNG

Für Personengesellschaften (Offene Gesellschaft, Kommanditgesellschaft) gelten dieselben Grenzen. Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung) können hingegen niemals eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung als Gewinnermittlungsart wählen. Sie sind kraft Bundesabgabenordnung zur doppelten Buchhaltung verpflichtet.

### 1.3 Berechtigte Unternehmen

Um Fehler bei der Klassifizierung der Tätigkeit auszuschließen, möchte ich die Unterscheidung zwischen selbständiger und gewerblicher Tätigkeit näher erläutern.

Unter selbständiger Tätigkeit versteht § 22 EStG:

- 】 wissenschaftliche, künstlerische, schriftstellerische, unterrichtende oder erzieherische Tätigkeit
- 】 die Tätigkeit als staatlich befugter und beedeter Ziviltechniker oder eine unmittelbar ähnliche Tätigkeit
- 】 die Tätigkeit als Arzt, Tierarzt, Dentist
- 】 die Tätigkeit als Rechtsanwalt, Patentanwalt, Notar, Wirtschaftstreuhänder
- 】 die Tätigkeit als Unternehmensberater, Versicherungsmathematiker, Schiedsrichter im Schiedsgerichtsverfahren
- 】 die Tätigkeit als Bildberichterstatter und Journalist
- 】 die Tätigkeit als Dolmetscher und Übersetzer
- 】 therapeutische psychologische Tätigkeiten von Personen, die die geistes- oder naturwissenschaftlichen Universitätsstudien mit dem Hauptfach Psychologie abgeschlossen haben
- 】 die Tätigkeit als Hebamme
- 】 Tätigkeit im medizinischen Dienst
- 】 vermögensverwaltende Tätigkeiten (z.B. Hausverwalter, Aufsichtsräte)

§ 23 EStG definiert **Einkünfte aus Gewerbebetrieb** als:

- 】 Einkünfte aus einer selbständigen (im Sinne von eigenständigen), nachhaltigen Betätigung, die mit Gewinnabsicht unternommen wird und sich als Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr darstellt, wenn die Betätigung weder als Ausübung der Land- und Forstwirtschaft noch als selbständige Arbeit anzusehen ist.
- 】 Gewinnanteile von Mitunternehmergesellschaften (insbesondere OG und KG), sowie Vergütungen, die die Ge-

sellschafter von der Gesellschaft für ihre Tätigkeit im Dienste der Gesellschaft, für die Hingabe von Darlehen oder für die Überlassung von Wirtschaftsgütern bezogen haben.

---

**ZUSAMMENGEFASST BEDEUTET DAS:**

---

**Tätigkeiten, die nicht in der Aufzählung der selbständigen Tätigkeit enthalten sind, werden – mit Ausnahme der Land- und Forstwirtschaft – als Einkünfte aus Gewerbebetrieb klassifiziert.**

---

## 1.4 Arten der EAR

Für die Führung der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ist es relevant, ob Sie umsatzsteuerbefreite oder umsatzsteuerpflichtige Umsätze ausführen.

Diejenigen unter Ihnen, die mit den Umsatzsteuerregeln noch nicht vertraut sind, verweise ich auf das Kapitel 5.1 (Umsatzsteuer – Allgemeines).

Umsatzsteuerpflichtige Unternehmen haben die Wahl. Sie können ihre Einnahmen und Ausgaben brutto oder netto erfassen.

### 1.4.1 Brutto-Rechner

Die Bruttorechnung folgt streng nach dem Zu- und Abflussprinzip. Alle Einnahmen und Ausgaben werden in der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung mit dem Bruttobetrag erfasst. Die monatliche bzw. quartalsweise Umsatzsteuer-Zahllast an das Finanzamt ist eine Betriebsausgabe im Zeitpunkt der Zahlung. Kommt es ausnahmsweise zu einer Vorsteuergutschrift, so gilt

## 1.4 Arten der EAR

diese als Betriebseinnahme im Zeitpunkt der Verrechnung mit dem Finanzamt (ersichtlich auf der Buchungsmittelung des Finanzamtes).

**BEISPIEL 1:**

*Zahlungsflüsse:*

Warenverkauf ➔ Umsatz € 2.000,- + € 400,- = € 2.400,-

Wareneinkauf ➔ € 500,- + € 100,- = € 600,-

*UVA:*

€ 400,- Umsatzsteuer – € 100,- Vorsteuer = € 300,- Zahllast

*EAR:*

Umsatz + € 2.400,-

Ware – € 600,-

UVA – € 300,-

Gewinn + € 1.500,-

## 1.4.2 Nettoechner

In der Praxis wesentlich häufiger vorzufinden ist jedoch die Nettoechnung. Hier wird die Umsatzsteuer als durchlaufender Posten behandelt und bleibt daher bei der Erfassung der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung außer Ansatz.

In Konsequenz werden alle Einnahmen und Ausgaben mit dem Nettobetrag angesetzt. Zahlungen an das Finanzamt (Umsatzsteuer-Zahllast) oder Gutschrift vom Finanzamt (Vorsteuer-Gutschrift) werden nicht berücksichtigt.

**BEISPIEL 2:***Zahlungsflüsse:*

Warenverkauf → Umsatz € 2.000,- + € 400,- = € 2.400,-

Wareneinkauf → € 500,- + € 100,- = € 600,-

*UVA:*

€ 400,- Umsatzsteuer – € 100,- Vorsteuer = € 300,- Zahllast

*EAR:*

Umsatz + € 2.000,-

Ware – € 500,-

UVA – € 0,-

Gewinn + € 1.500,-

**ACHTUNG!**

Auch bei der Netto-Erfassung ist die USt-Zahllast an das Finanzamt zu überweisen! Es erfolgt lediglich keine Subtraktion in der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung.

**ZUSAMMENGEFASST BEDEUTET DAS:**

**Der Totalgewinn ist bei Brutto- und Nettorechnung immer der gleiche! Verschiebungen – und damit unterschiedliche Periodengewinne – können sich lediglich durch unterschiedliche Zahlungsstermine rund um das Jahresende ergeben.**

### 1.4.3 Sonderform bei Umsatzsteuerbefreiung

Der häufigste Fall der Umsatzsteuerbefreiung ist die in der Folge erläuterte Kleinunternehmerregelung, jedoch sei erwähnt, dass für Unternehmer mit anderen unecht umsatzsteuerfreien Umsätzen dieselbe Vorgehensweise anzuwenden ist.

Als Kleinunternehmer sind Sie von der Umsatzsteuer unecht befreit. Das bedeutet, dass Sie Ihre Leistungen und Lieferungen ohne Umsatzsteuer verrechnen. Im Gegenzug dürfen Sie sich aber keine Vorsteuer aus den eigenen Einkäufen vom Finanzamt zurückholen.

Bei Erfassung Ihrer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung müssen Sie entsprechend vorgehen. Sie erfassen die Einnahmen